

1623.
vor
1650

Prädiger der Insel Norderny nun
Menso. Ulrichs

1660
1696.

Frederick. Heyen (auf Reoschemius Prädiger Deukmal nun
Lehrer Prädiger am Gymnas.) 1696 für gestorben.

1697
1716

Pfarrer Johann Kucius, Dofen am Prädiger mit dem Lippeschen,
nun bis 1686. Prädiger in Wirschoten, zog auf Ostfriesland & nun
Prädiger auf Langeoog & 1697 auf für versetzt & für 1716 gestorben

1712
1720.

Pastor Johann Andreas Brokmann geb in Mühlhausen. Würde
im Jahr 1720 auf Westerholt versetzt.

1720
1731
1731.

Pfarrer Groback mit Hemleben in der Graffschaft Bielefeld i/Th
für gestorben. 18.13.

1748

" Onno Wilh. Poppen mit Aurich Aldendorf, zog auf Norden

1748
1756

• Georg Hartken Eymen mit Esens, auf Aurich Aldendorf berufen

1757
1766

• Johann Conrad Kallmk mit Friedeburg, auf Loguard "

1766
1782

• Conrad Wilh. Wenkebach mit Nesse, auf Blessum "

1782
1793

• Chr. Matthias Hafner mit Emden, auf Esens "

1793
1806

• H. A. Heidecke auf Durem versetzt

1806
1809

• D. A. v. Nordheim " Reesum "

1809
1819

• J. W. Meyer von Roggenstede & Dufin zurück gezogen

1819
1822

Candidat Rastland als Pfarrer 1822 für gestorben

1822
1845

Pfarrer B. F. W. Detmers auf Bullforde berufen

1845
1864

• G. J. Reins für gestorben.

Voigte auf Norderny

1608. Johann. Rasake von Norden wurde für Voigt
 1680^F Arend Klein Voigt, sein ^W 1683 mit Simon Jacobs in Norden getraut
 1703. George Christ. Pehlevoigt. Voigt. 58 Jahr alt. gestorben
~~1703 Arend Klein für, sein ^W 1683 mit Simon Jacobs in Norden getraut~~
 1703 Simon Jac. Ras. wurde 15 Febr. nach Aurich gefordert um
 den Voigtdienst gratis zu empfangen + 23/8. 1712
 1730. Kuisius, Voigt fürfalbt
 1732. Joh Tromp 1750. 51 Jahr alt gestorben, in Hage ^{begraben} gestorben
 1750. Jacob Aylts, Königl Voigt 1766 gestorben
 1779^F ^{geb. Pehle} Feldhausen, Voigt ^{gest. 2/3 1779 nach Norden mit Pehle} neu
 1839. Tonius. Voigt

1398 wurde die Zupel von Eggerik Beninga in seiner Chronik als die
 Osterende Bants zum ersten Male schriftlich erwähnt

1550 zählte die Zupel 16 Haushaltungen zu etwa 80 Köpfen und wählte
 ein jährliches Vogt darüber einen, der sich kein andern nachließ,
 als nur die Hofbauern. (Kleinpaul Wanderungen 1908)

^ Auf Herquet Aufsicht der Zupel Norderny ~~1787~~
 wurde der Voigt Simon Jakobs 1692 abgesetzt.

Bade-Orzde. Directoren oder Badecommissaire etc

- 1800 v. Holtem. Medicinalrath & Baddirector
- 1805 Dr med Ufen und Morden. Wundarzt. Bethmann
- 1820 Casselhorn als Gärtnere angestellt, ihm folgte 1835 Wichmann
- Ruppertsberg als erster Badensomulter angestellt.
1834. Rönke wurde sein Nachfolger.
- 1840 Schulze als Badensomulter nun für nachfolgt
1838. Graf v. Wedel erster Badecommissar
1846. Major James Hay 2^{ter} " " Danken in der Kirche
- 1846 Major von Hedemann 3.
- 1848 Ober-Cupffer Fochmus. 4
- 1849 " " von Beulwitz. 5
- 1851.
- 1852 Hauptmann von Landesberg 6. "
- 1846 Dr Blukem legt sein Walle als Badensomulter
1840. Sanitarorath Dr Flügge 2^{ter} Badensomulter & Gärtnere allimigal
- 1846 Dr. Wiedasch legt sich für für das ganze Jahr als Arzt nieder, die andern Ärzte bleiben nur im Sommer für.

1729 29 Sept. ist gestorben Herr Lücken alt 30. Jahr Text Gal. II. 15. 16

Weil derselbe in seiner lebenden Zeit ein Abfalender Geist gewesen, und
 ein in menschlichen Geist mit Lustbarkeit, da er ein öffentlich
 von einem solchen Propheten gesprochen, und ein allen frommen
 mit ernstlichen Zureden von mir, sich nicht hat wollen auf
 andere Gedanken bringen lassen. Ob er es nicht Herabkunft
 seiner Sinne oder ein Verlust gegeben? er ist sehr thöricht,
 besonders in seinen Jahren.

D. S. G.

Olde Namen, wie jetzt noch auf N. y. noch kommen

1608. Rafi: Now dem Voigt Johann Reyske, Reys am 1. febr 1608 von Norden in für alle Voigt kam
1607. Hayen, Haien, Heyen, Heien. 1699 starb für Kirchengemeinder Harmen Hayen 82 Jahr alt, alte 1617 geboren.
1620. Postiger Frederick Heyen geb. ¹⁶⁵⁰ 1698. Postiger für.
1620. Ernen, Ehmen, Hilrichs, Hildrichs
1632. Lübberts.
1641. Jacobs, Hinrichs.
1642. Fansen
1644. Pauls, Daniels, Harmens, Harmes, Harms.
1646. Focken, Mammen.
- 1652 Gerlet, Jarlet, Gerrls, Gards.
1661. Klein, Klühn, Kluin, Frerichs, Frerichs.
1663. Fischer, Remmers, Bentel, Bents.
- 1665 Onnen.
- 1688 Ulrichs, Uldrichs.
- 1700 Peters. Scholmann
- 1744 Aylts, Ailts, Eilts, Eils
- Der Name Visser kommt nur 1783 nicht vor.

Voigte auf Norderney

1608.	Johann Rasche (Raf) aus Norden. Voigt n. Norderney
<u>1636</u>	
1663	Voigt Taden.
<u>1664</u>	
1670.	" Henrick Buermann.
1681.	" Hendrik Gerdes.
<u>1672</u>	
1675.	" Arend Klein
<u>1675</u>	
1688.	" Jacob Bilker. Karlsruher Majestätskaiser sein Stalle
<u>1689</u>	
1692	" Simon. Jacobs (Raf) Meyer sein Stalle lösen Hauptamt abgesetzt.
1693	
<u>1702</u>	
1703	" George. Christ. Schleeroigt.
<u>1712</u>	
1713	" Simon. Jacobs Rafs, starb 1692 abgesetzt nur + 1712.
<u>1732</u>	
1732	" Husius.
<u>1732</u>	
1750	" Tromp.
1750/1766	Königl. Voigt Jacob. Aylts.
1767/1779	Jacob Peters.

Abtschriften mit dem Kirchenbuecher von Norderney

Anno.

1695

Hr. Fürst Christian. Eberhard mit seiner Gemahlin Eberhardine, Sophie von Dellingen, nimem Fürstin von Dellingen mit zween fürstlichen Prinzessinnen, nim von Hessen 3-4 Tage auf Norderney garnen.

1697

Wider die Kirche auf der Insel Norderney

Wor dieselbe anfänglich aufbauen lassen, davon findet nicht mehr zu sehen, noch sonst kein Name sondernliche Mauerwerk. Bey der Spanischen Inquisition soll die Insel von dem Kaiser rühmlich über belagert worden sein, in Königs Lünthen hat Jose Gabun (jetzt der Pfarrer der Kirche) mit Besatzung & Geschütz verfahren garnen sein — — Hucusq. 1697.

1703

Hr. Fürst Christian Eberhard vom 26 bis 28 Juli abornelt hier garnen, auf zu verfertigen mit seiner Gemahlin, zween Prinzen & zwei ältesten Prinzessin. In diesem Jahr war Voigt fürstlich Arend. Klein.

1704

21 May hat mit Herrn Margider Schröder W. zu Wichte (Amt Berum) standum für eine Mueffkette zu einer besondern Insel für verfahren, zu selbiger dem ersten Grund Ham

*
 H
 C
 S
 K
 A
 R
 K
 1
 6
 9
 5
 *

1704

stein gulegat. Der Meiner war nur Derk Harms a Norden
 Der Zimmermann Mathias Behrends von Hage, ein
 gottfalsiger Mensch (daselbst Gebäude fast bis 1836 als Schul-
 * Lehrerschule gediend, denn ist eine neue Schule gebaut worden)

1704

Der Schulgeld zflagt zu sagen für jedes Kind jährlich 15 fl
 oder, die über Kosten betreiben, müssen mehr geben.
 Wenn die Kinder der erste Mal in die Schule kommen,
 so brachte jedes 1 fl mit, welches freisilber genannt wurde

15 fl = 853

Halbierung der Linnosener zum Prediger

1. Erstlich findet man bei einem (Exländer) eine Antipathie
 und ungewohne Feindschaft gegen den Prediger, eine
 Feindschaft die sich ihm sehr empfänglich zeigen.
2. Darauf fast sich die ganze Gemeinde verbündet, wider den
 Prediger mit gutem Will, daß sich eine einzige Mensch
 von der Gemeinde zum Prediger sollte, obgleich er sich mit
 Ebnissungem unterweisen sollte, sondern mannen derselben
 alsobald einen Befehl und Karren
3. Diese sind sehr mit garm, daß der Exländer Voricht mit
 dem Prediger wenig sei, sondern beinhalten sich alsobald
 solche Feindschaft und Feindschaft zu zerplören. Ist der

Veigt ein gebornes Fräulein, so ist es von selbst mit von
 Natur dem Protestantismus mit voll ein öffentlicher
 Anfolger des alten mit selbstem föllebte zu sehn ein
 Egländer Manufaktur zu befragen, ob man das, daß Gott der
 Herr ein Mindererwerk hätte.

Von Kirchs Anstalten und Mitteln.

Es hat die Kirchs keine andere Mittel, als ein Stück Land
 von Eglischen Kinder viel liegen, dafür Berend Lambert,
 das im Gebrauch hat, jährlich 4 Reich Thl giebt, davon bey
 der Kirchsrechnung der Protestant 1 Reich Thl zu haben hat.

Dort mit bey welcher Theilung des vortheilhaftesten
 von jeder Compagnie, zumst oder Manufaktur zum Kirchsabau
 begebenet. Ofen dem mal bisomiten in den Klingbeutel

1700

Kommst. Anno 1700 ist von H. Gener. Superintendent zu
 verordnet worden, daß alle 3 Fürstliche Kirchsverwaltungen
 sollen gesetzet werden, die alljährlich zum Pfingsten ihre
 Rechnung ablegen, wails aber zu bey confusio zu gesetz.

1705

ist d. d. d. d. d. Anno 1705 ein Befehl ergangen lautet:
 d. d. Auerck den 8 Juni 1705. Wir Christian Eberhard p. p.
 Ab dem bisser bey Abrechnung der Kirchs & d. d. d. d.
 Manufaktur

1705

Beisungem sich viel Personen vereinigen, welche dabei
 nicht nötig sind mitzubringen, der Kirche nur die Kosten
 genügt, so wollen wir, daß uns solche fünfzig gültig
 aufzöhen und nicht den Pastor mit veltzen, wann es
 diejenige welche die Armen büßen haben, dabei auffin sollen

Von Eöpeliren

Wenn Leute sich verheirathen wollen, so wird vorher eine
 Harlobriß genant das Cronenbier gehalten. Dazu muß die
 ganze Gemeinde auf die Bühne mit Köpfe genötigt werden,
 da dann anfänglich die Freunde oder beiderseits Eltern mit
 mehr Leute zusammen kommen, sich versameln mit einander
 besprechen und wenn sie sich begeben, wird der Prediger (der
 vorher besprochen davon haben muß) gesprochen. Der eine kleine
 Besonnen kommt dem Gabet, so sich auf der Bühne gesittet,
 gut, den beiderseits jungen Leute guttütlich, dann die
 Besonnen folgen. Darauf geht der Bräutigam eine
 Tonne Bier, die Braut aber eine selbe Tonne, darauf mit
 von den Finglingen dem Bräutigam, von den Köpfen
 aber der Braut eine Krone gegeben und wenn die selbe
 Tonne Bier weggeh, führt der Bräutigam die Braut

in seiner selben Laub, da das velt mit jung mit Harkung
 Lier mit Lantarnen getrahtet, das Dzielman gefolt mit
 velt mit Lantarnen, Geyen mit Lantarnen ausgefüllt mit
 bepfloßen wird. Die zur Hoffzeit der den der Lantarnen &
 die Herrenanten immer trag Hofen moofar, fiftain Postiger
 ausgehen, einfeiben mit auf tragmaliger, zu trag unter.
 fiftain Postige, gefamter proclamation ausgehalten Hoff-
 zeit in der Kirche (nicht in Lantarnen) copuliret werden. -
 Hofen werden Lantarnen mit Lantarnen mit Geyen mit mil,
 den Lantarnen zur Kirche ausgefüllt, daß über jitzo
 Gottlob, in Abzug Kommen

1706.

Es Nimmt auf der Jupel geftorben
Konrad fin Künften des Prediger

1707.

Anfänglich hat ein jedes Haus, alle Jahre zur dem Prediger
 mit Michaelis 30 flr und auf Ostern ein so viel zum
 Salario geben müssen, welche für die Michaeli nennen,
 Lantarnen hat man dem Pfarrer, alle Jahre zur dem Prediger
 der Tifferei ein jedes fünf gute Tjallfische gebracht,
 wofür man ein jedes 5 flr über zu den 30 flr geben gibt,
 daß alle ein Prediger alle Jahre zur 35 flr von jedem Lantarnen
 zu

30 flr = 14703 35 flr = 204

zu haben ist. Jedem yflagte man alle Muß auß der Tax
mit Fiffen Komment dem Prediger einliß mit Fiff zu badenkan,

1705

Obd aber salbigel in vernefene garüffen ^{ist} Anno 1705
den 8 Jan: Ein Befehl vom Hofe vrgangen, daß ein jedes Duff
mit der Tax mit Fiffen Komment zusaen Fiffa gebau soll.
Man in Nojuz auf dem Markt gefiffet wird mit ein alle
Noje gemeingliß einmaß zu laufe Kommen, fendet ein
jeder auß einem Duffa may einem Laliaben dem Prediger
ein Maßzeit wasa Duffallan. -

Daneben haben iher allie, nemliß iher Drax, ald
Liebold Frericks, Wgerst Fost mit Wilm Fost, ab vngesungan
ein jeder dem Prediger alle Jahr 100 gedoorde oder gedoorckuete
Markt-Duffallan gebraucht.

Dazu ist der Puffor vom Kirjau LondJaner alle Jahr bey
der Kirjauverfammlung einen Raifß Yler zu gemessen.

Man Leute kuenen mollen, so bekombt ein Prediger
bey der Harlobnuß 9 yuff., für die Copulation 1 Raifß Yler,
für ein Kind zu kuffen 6 yff. mit duffman für einen
Duffungan beta, geben vermögande may 6 yff. die andere
geben may vermögau. Laim Jahr Aband Muß yflagte ein

jeder Communicant, stufe einen Stüber, stufe einen
 Gulden, stufe einen Ortzen aufs Altar zu legen, der eine
 Kirchengewalt hat 1 Pfilling, welche aber solches eingetrag
 und der Auktions freudlich, bringt oder sendet man ein jedes den
 Prediger ins Haus 3 oder 4 St, stufe man, nach Vermögen.
 seine Rechnung mit dem Feil Abend Muß zu bestimmen dafür
 bekommt man 6 St (Anmerkung n. P. Krobach ist ganz abgekommen)

Für junge Leute Information zum Feil Abend Muß, spricht
 jeder 6 St. Überdem hat ein Prediger jährlich nach Michaelis
 3 Tonnen Roggen aus Hoffürst Kautausi zu Berom zu haben.
 Vom Grundstücke hat er zwei Partien indgemein zu haben,
 man aber stufe Duffe vornehmlich oder sonst etwas davon
 muß nicht in die Gemeinde geteilt werden soll, da hat er
 von jedem Duffe einen Feil zu fordern. Es gebührt ihm
 ein Feil Eisen, weil von dieser Feilung nicht ein Corn,
 minus partitio ist, sondern ein jedes Duff. geborgtes
 Knochholz mit ein Feil; nebst dem Prediger eine
 Tonnen beifandere Duffe, gibt man ihm Tonnen ein
 wenig, weil ein Kind tragen kann, Goldlein zum Taus,
 das große Holz mit Eisen verkauft man mit Eisen dem

1707.

Procurator des Landes meffsen, welche wissen ich nicht festlich.
 Anno 1707 d. 8 Aug ist wegen dem Land und Loos dem Procurator freij.
 ich Land nehmen, zu bringen vom Berumer Auktionsmeister mit
 zum vom J. Ruff & Auktionsmeister mit eigener Hand an den
 Leipziger Auktionsmeister Veigt Simon Jacobs. (Kass) nach
 folgender Verfassung: Es ist dahin befohlen gegangen und zum
 weisheit, ist von dem Insulanten ihrem Kustor sein bevollicht
 Loos mit dem Land, wenn es wird verlanget, allemal ohne
 Gehalt zu solen. Nun Klagt derselbe, daß die Insulanten
 solches nicht thun, und man dieselben aus dem Land mit
 ihrem Kustor führen ich, nicht mitnehmen wollen.

Es sollen die Insulanten bei Strafe von 10 ggl. solches Loos
 mit dem Land nicht allem ohne Gehalt solen, sondern auch
 den Kustor ohne Gehalt mit aus dem festen Land nehmen

Berum 8 Aug 1707. Kellner. D. Auktions

Ausfänglich ist von auf andere Eytenden, auf die 3 Lehen feste,
 Christfest, Ostern & Pfingsten, dem ersten Feilichen Tag der
 Hochzeit - Abantwast garröflich gehalten worden, weil
 aber alsobald darauf von anderen oder dritten Feilichen fest,
 Tage, die Gemeinde alt & jung bei einer Tonne Bier sich vor,

- wirdt worden müßte, gänzlich aufhalten. poena 10 ggl.
10. Zu dem Ende soll sich niemand ertheiltes Jure zu halten, sondern daselben also bald abschaffen
 11. Was Kützen halten wil, soll es zu drei Stücken, gleich bey dem Kopfe eingestrichen oder sie ganz abschaffen, poena 5 ggl.
 12. Niemand soll sich nichtstehen, einige Kühe, weiden zu transportieren oder über zu tragen, er habe dann bey unserm Landman zu Berum, zuvor darüber Consens gesucht mit aufhalten bey voriger Str.
 13. Niemand Mail auf dem Fylernd, darf überflüssig abnehmen der Galman nichtlich nachgeben wird, soll sich fünfzig ist manum, solich Abnehmen gänzlich bey. Normierung unserm Fylernd müßte aufhalten. Unser Vogel aber hiervon fleißige Mühe zu haben mit drei Karren bey unserm Landman in Berum unverzüglich gegeben, damit sie zu gebühren der Strafe gezogen werden können.
 14. Soll unser Vogt bei Strafe seiner Casation fleißige Acht geben, das die man gemessene Galan, von dem Kaiser nicht abgeprochen mit die man gemessene Strafen nicht geboten werden müßten
 15. Es soll uns täglich unser Vogt auf dem Fylernd, nicht

pommalle, jede zweier die Gemeinde stünd gebeten, daß man
 selbst freundliche Briefe, zu solcher Zeit doch abzufassen sollte, um
 abwärts mit dem unfern Christenthum besorgen, noch unser
 Abantauslyesen Gott gefallen könnte, weil aber selbige
 nicht erfullen müge, habe die Communion auf andern Tage
 3-4 Mal im Jahr vorwissen sollen, weil sich absondern
 ausgehen, also hat die Gemeinde, ohne alle weniger, sich
 alle Jahr bis zur das Jahr Abendmahl jährlich erfullen!

1705

Auf eine Besondere der Herrschaft kam folgende Verordnung:
 d. d. Auerk 8 Jan 1705. Wir Christian Eberhard H. H. weil
 auf bei vorgelassenen Urtheilungen, bis her eine und andere
 Urordnung, auf wol zu unsern großen Nutzen vorgelassen,
 so gab es uns so mit, all mit jedem Jahrtaus auf
 Nordern, bey Handlung arbitrarer Urtheil, daß wir
 keine Urtheilungen, so ihnen selbige zugestillet sind, in
 Auerk oder sonst vorgelassen, sondern alleb ganz ungeben,
 auf insond insondheit unser Vögel. einige Urtheilungen,
 ohne ungewöhnliche Zungen ins Land zu setzen, sondern
 die unbesonnen vor sollen, so fortzugeben mit ungewöhnlich
 Proben unbesonnen Urtheil übersehen sollen.

1707 Ist der wasser Rindan Gabel berrufe von Grund auf mit
männ. & alten Zingalsteinen aufgemauert und mit güt
rifsom Ankhar wohl versehen. Der Mauerer Jenz Casper
Freitag von Norden

1707. Mail Anno 1707. der große Capet, welcher firm Nordernyer Legat
ley, ein Schiff mit 6 Mann abfertigte, ein Harlingers Schiff, genant
Ruerk, Desmuck Schiff von Frisjaner Brande feining zusammen, mit
aber die Sjöländer Leute dem Schiff zu Hilfe kommen und weil die
Capeter die Sjöländer gefangen fochten, wieder umbkehren aber
in dem Meer & Wind verfrachtet, sich gefangen ergeben mußten, ist
daselbst solch Ort von Hofe weggegangen den 6^{ten} Juni der Hoffschiff
günstige Segel ist, daß wenn die Sjöländer des Wärmögens sein sollen
für die Capet, wenn sie sich auf dem Sjölande einfanden, sollen in
Harfust wefmen & fochten auf Kerem überfuchen oder bringen. Wenn
aber dergleichen Capet ein der Insel kommen werden können mit
zu stark wären im apprecendire zu werden, können die Sjöländer
ihnen voll Preis & Fracht aber kein Attestatum geben. Dagegen
wird der Capitain der Capet Schiff würde weggehen lassen, sollen
die Sjöländer ihm nicht die Wafelid zeigen & bekennen.

1708 Sind die Kirchenbänke unordentlich; ein folgendes Hüßlein, die Totenbänke und Kirchenleitern darin zu borgen, an der Kirchenmauer Nordseite, angebaut wird das Kirchof mit einer neuen Pforte versehen.

1708 Sind einige Kinder von den Pocken verstorben worden, so daß man in einigen Wochen kein Kind auf der Gasse spielen darf und nicht sein Loch. Es starben in diesem Jahr 11 Menschen.

1709. 30 Juni haben die Kirchnermeister Bentes Kemmers & Joh. Henricks ihre Kirchenrechnung abgelegt und dem Voigt's Special Befehl bis auf weitere Anordnung bey ihrem Amte zu bleiben, befolgend. Bei dieser Kirchenrechnung haben sich 3 Gulden 10 Schillinge heraus. Doch, davon fallen unter 20 - 30 zu wol 40 fl. Kleinbaldgeld und man sucht gemein gemacht zu kommen zuzulegen. Die Gemeinde fühlte davon, daß der Gemeinblock barumbal sey weil hinter Ofen darin vorhanden, da man sehr weiß, daß Grobgeld gemein gemacht worden ist.

1711. Juni 24. Linius ist ein Dyffel Kind, Egelert Waalers, so von Hamburg nach Lunden mit dem Dyffe großer unterwegs gewesen, in den Pocken gestorben, dem des Voigts Gebraich & Artzei von mir den Postigen, das geringste Lohn zu zahlen, an der Südseite, muß an

1716. weil Voigts Scheuorichts begrübnisß bezusetzet worden.
 Dieser Veffor Eybert Waclers, obrvoll noch lebend, hat bey der Könige
 mit 1 R. T. yagobau, davon mir 9 schuff gefühlet worden sind.
- 1711 Juli 30. Ist am 30. aben mit seinem Hater & seiner beiden Ländern
 von Seiffange zurück gefohret Jüngling, auf der Rade dreygestalt
 von Lidze yastoffen worden, daß die Kleider nicht mehr, sondern ein
 die Haut von Hauten, Leiba & Füßen ganz zerissen worden
 während sein Hater & seine Ländere die auf die Lücken gegeben
 hatten, dinstand verhofft bleiben.
1727. Am 16 Aug XXI Sonntag nach Trinitat ist ein Mann von Thonede
 gefunden worden & begraben, bei welchem Gold & Geld ist gefunden
 worden, wie wir weiß Gott mit der Voigt, dabei ist von dem
 Voigt den Egländern formal zu brücken gegeben, als dieselben
 verlangt und haben die Weiber ein yestoffen & gegeben und diesen
 Jail Tuga, die sehr vnder Maren noch Weib sind in die öffentliche
 Pracht gezogenen. O wie wird die Lustbarkeit des Kontes
 darmit yestruhet worden. O wie derselben, malich hat das Geld.
 die Könige hat noch nicht davon gekommen, hat ein wegen des ein,
 müßigen Dinstand kein Ansehen können gehalten worden.

1731

Der Todt des Pastoris Frobaech betr.

21 febr.

Zu Anfang dieses Monats, also vor, ist von dem Voigten Pleisio von der Justiz Verordnung beauftragt worden, dergestalt der ulti gestanden Provisor Johann Frobaech, den 1^{ten} dieses des Morgens in seinem Bette mit einer den 2^{ten} Morgens gefundenen gewöhnlichen Leister oder Reißer um den Hals zu binden, todt vorgefunden worden ist:

Eodem

Ist dem Notario & Dr Schmid Commission vorgelesen worden, sich nach dem Chirurgo Johann. Seimens, in aller Eile nach gesuchter Justiz zu verfügen, dem Köyge beauftragten Pastoris zu beistehen & im Fall, davon einige Markstücke sind vorkommen, dergestalt dem Tode müßten verfürhet werden, davon zu berichten.

Unmittelbar aber sollte der Notarius mit zuziehung der bestogen Voigten von Ders auf das genaueste und mit Fleiß untersuchen. Uebrig alles in der bestogen Pastoreij vorgefundenen Ders und Güter, zu der männlichen Kinder besen, ordentlich beschreiben.

Eodem

Ist nun diesen allen, an der Geyfficht Schrift unterzeichnet beauftragt worden. Und als nach der vom beauftragten Notario Schmid eingekommene Declaration, die Justiz von dem Köyge des Plestoris Frobaech, zu beauftragter Aufklärung des Falles, keine Hand anlegen wollen. So bin ich der Anwesenheit den 4^{ten} nach

Norderney geschied mit sehr der Jesulennur zur Auführung
 des Hochwürld. Bischof, nachmalig für sich selbst, ihren gemeinsamen Kre-
 digen mit allen üblichen Ceremonien zur Eode zu bestättigen,
 fortw. Güte als Trost Worten, zu beruhigen getruhet. Als dinsten
 demsel über Aufsthorig, solich garrigart, ist davon dinst Expressen
 von der Hochwürld. Bischof unterfänglich bewirkt worden. So ist
 dem 8^{ten} dinst ein Hochwürld. güntigst Bischof. Desriben eingelauffen,
 wannige malig mit nach unterfänglich der dinst vorfinden ge-
 mamen Mandati poenalis, sowohl dem Voigten Huesio als
 auch den päntlichen Sgländer bey Kurf der Cassation der Latin-
 ung und jeder zu 50 fl. Brünge, auch anderer arbiträren Kurf un-
 sollen worden, den zur Befichtigung der Kuffenil Strobaeks Körper
 abgeschickten Dr. Medicinæ Doctormeister & dem Chirurgum
 Siemens, in Aufkleidung des Körpers, auch sonst alle güntliche
 Sgand zu lassen, mit wanniger auch nach geschaffener Befichtigung
 und Section dinsten besörig ein Kleiden, in dem dinst liegen
 und vordentlich mit ab dort gebrüchlich wäre, mit allen geistlichen
 Ceremonien zur Eode bestättigen auch lassen, mit dem Aut
 wann alle in Gasoffen unrichtig zu lassen.

Eodem. Fyl auf vorfinden Hochwürld. Mandatum von den Sgländern

Die unterfönnigste parition sofolgt, den Körper des Pastoris
gehörig antheilt, von dem H. Dr. Baemeister & Chirurgen
Leimens ordentlich befristet und somit wöflig Leivet, darauf
am folgenden Abende eingekleidet & in den Tag gelaget.

Den 9ten ist die Beerdigung geübtigst anbesoffenax Meyßen, mit
den gebräunlichen Ceremonien in der Kirche vor dem Altar geschehen
& hat der H. Past: Thau in der Kirche die parention geschehen;
übrigens hat der H. Doct Baemeister bey der Section, zom
Kann sonderliche Markmaße, sind erlittenen gesollten
Todes von dem Körper des Pastoris Frobach verfürnen Merken,
gegen des Pastoris vorher jeder Zeit geschehen gütten & ibriflichen
Anführung, mit amf am & anderer sonst magyswommen Uebel,
ständen gezogen aber Kann man fast nicht glauben, daß
solbiger solch Hund von sich gelaget haben wird. Dem Geyfften
ist von beyden bekant amf welcher Ort derselbe zu Tode gekommen.

J. V. Kottler
Amdmann

1735. Instruction & Aufstellung für den Vogt auf der Insel Nordney

Anmerkung: Die alte Instruction wurde schon dem Vogt Arnold Klein (1703) zugefertigt. Seine ursprüngliche stammt von 1681.

1. Soll sich auf unserer Insel Nordney niemand heimlich niederlassen, sofern dann zuvor, sich bei unserm Landen zu Besuchen gehörig anzeigen, gütlichen Bescheid, sammt Bescheid mit vorzulegen und Consens erhalten.
2. Es soll sich niemand erkünnen den Thron allein zu besetzen oder sich daran hindern lassen, ohne allein unser Vogt mit dem, so er zu sich nehmen will. Jedem aber anzufallen jeder soll, so oft er den Thron betreten will, den Thron mit zusammen der übrigen Landen zu sich zu nehmen, wenn gestandene Güter vor Landen, die alle in unserm Landen zu zeigen und in Gütern Anwesenheit zu nehmen bei Hermeister unser Angewandte und arbiträre Thron.
3. Niemand, ob er auch fremder oder fremde, soll sich nicht mit Bescheid oder Thron auf unserer Insel zu gehen, und oder andere damit zu zeigen, bei welcher das Recht und andere arbiträre Thron.
4. Man soll alle fremden, sollen alle fremden bei zu zeigen

Zeit zu kaufen sind, und unser Vogts Anmelden sobald
möglich sein, das Schiff und die dazum nöthigen Personen mit
Mann zu bringen und sich nicht davon zu lassen. 20 ggl.

5. Niemand soll einige Mannen mit dem gegebenen Schiff
einladen, es zu besorgen, sie richtig anzufahren & ihn selbst von unserm
Vogd, falls es zu kaufen & zu bringen ist, befehlen & zulassen sei.

6. Niemand soll gestohlene Güter, wie die immer Mann haben mögen,
überpflegen oder heimlich weg bringen und in seinem Nutzen
verwenden, sondern stattdessen rechtlich handeln, alles was beschaffen wird
der Kauf, bei Kauf unter der Landesvermessung oder anderer
ersten Laubstumpfen

7. Der Vogd soll von Anfang bis zum Ende bei der Leasing sein
& verbleiben, gute Ordnung voranstellen & Fleiß verwenden, daß
alle gebrauchten & von ihm angekauften Gütern in dem Land, soweit
mögliche mit irgendwelchem anderen Nutzen gebraucht werden.

8. Wenn die Leasing abläuft, so ist ihm wegen ihm beschaffen
zugehörigen, nachfragen, sollen sie gekauft, oder sie gekauft,
zu verkaufen, nicht zu verkaufen, bei Kauf 20 ggl.

9. Ein jeder soll sich das irgendwelches und fremdes der Kauf bei
Ihr und nicht, auf welcherlei Weise & was man gekauft immer
verkauft

